



Informationen der Friedrich-Hecker-Schule



an Schüler und Eltern

- Allgemeiner Teil -

Schülername:

Klasse:

Klassenlehrer:

Schuljahr:





Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort des Schulleiters	5
2	Kontakte	6
3	Hinweise des Sekretariats	7
3.1	Hinweise zur Schülerbeförderung	7
3.2	MAXX-Ticket im Abonnement	7
3.3	Schulbescheinigungen	7
3.4	Zeugnisabschriften	7
4	Leitbild der Friedrich-Hecker-Schule Sinsheim.....	8
5	Parken an der Friedrich-Hecker-Schule.....	9
5.1	Parkmöglichkeiten an der Friedrich-Hecker-Schule	9
5.2	Anleitung Kassenautomat	10
6	Auszug aus der Schulbesuchsverordnung:	10
6.1	Teilnahmepflicht (§1)	10
6.2	Verhinderung der Teilnahme (§2)	11
6.3	Zuspätkommen.....	11
6.4	Häufige Fehlzeiten in der Fachpraxis.....	12
6.5	Entschuldigung von Fehlzeiten - Entschuldigungsformular	13
7	Auszug aus der Verordnung über Notenbildung.....	14
7.1	Feststellung von Schülerleistungen (§7).....	14
7.2	Klassenarbeiten (§8).....	14
8	Hausordnung	15
8.1	Allgemeines	15
8.2	Schulweg.....	17
8.3	Schulgelände.....	17
8.4	Schulgebäude	18
8.5	Unterrichtsräume	18
8.6	Werkstätten, Laborräume, Turnhallen.....	18



8.7	Umkleide- und Waschräume	19
9	Regelung zur Durchführung des Landesnichtraucherschutzgesetzes	20
9.1	Zweckbestimmung (§1)	20
9.2	Rauchfreiheit in Schulen (§2)	20
10	Hinweise zum Arbeiten in den Multimediaräumen – Nutzungsordnung	21
10.1	Passwörter	21
10.2	Verbotene Nutzungen	21
10.3	Datenschutz und Datensicherheit	21
10.4	Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation	22
10.5	Schutz der Geräte	22
10.6	Nutzung von Informationen aus dem Internet	22
10.7	Versenden und Veröffentlichen von Informationen in das Internet.....	22
10.8	Nutzungsberechtigung, Benutzerausweis	23
11	Infektionsschutzgesetz	24
11.1	Informationen für die Eltern.....	24
11.2	Informationen für die Schüler/innen.....	26
12	Beratungsangebote	28
12.1	Beratungslehrer.....	28
12.2	Jugendsozialarbeit.....	28
13	Schüler-Versicherung.....	29



1 Vorwort des Schulleiters



Liebe Schülerinnen, liebe Schüler, liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

mit der Aufnahme in eine neue Schule beginnt ein neuer Lebensabschnitt. Die Regeln für das Zusammenwirken von Lehrern, Schülern und Eltern sind neu zu bestimmen. Viele dieser Regeln sind durch das Schulgesetz vorgegeben und Ihnen sicher von den bisherigen Schulen bekannt.

Einiges wird aber neu für Sie sein, und das liegt an der Besonderheit unserer Schule mit ihren vielfältigen Schularten und der praktischen Ausbildung in den Werkstätten.

Mit den beigefügten Info- und Merkblättern wollen wir unserer Informationspflicht nachkommen und Sie Ihrerseits motivieren, mit uns in Kontakt zu treten, z.B. durch den Besuch der Elternabende. Die Einladungen dazu gehen Ihnen rechtzeitig zu.

Bitte bestätigen Sie auf dem nachfolgenden Blatt, dass Sie die Info-Blätter erhalten und zur Kenntnis genommen haben.

Im Laufe der Schulzeit werden sicher noch weitere Info-Blätter folgen, die Sie dann dieser Info-Mappe beifügen können.

Mit freundlichen Grüßen

Ingo Pupak (Schulleiter)



2 Kontakte

Anschrift der Schule:	Friedrich-Hecker-Schule Kelterbuckel 2 74889 Sinsheim
Telefon:	07261-946-100
Fax:	07261-946-111
E-Mail:	info@friedrich-hecker-schule.de
Internet:	www.friedrich-hecker-schule.de
Öffnungszeiten des Sekretariats:	Montag bis Freitag von 07:30 Uhr - 12:00 Uhr Montag, Dienstag und Donnerstag von 13:00 Uhr - 15:30 Uhr Wir bitten die Schüler/innen, Ihre Anliegen während der Pausen am Vormittag zu erledigen.
Schulleiter:	OStD Ingo Pupak
Stv. Schulleiter:	StD Dietmar Rauke
Erreichbarkeit der Lehrkräfte per E-Mail:	vorname.nachname@friedrich-hecker-schule.de



3 Hinweise des Sekretariats

3.1 Hinweise zur Schülerbeförderung

Fahrtkostenrückerstattung

Schüler, die die Berufsschule besuchen, können auf Antrag einen Teil ihrer Fahrkosten erstattet bekommen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- (1) Der Wohnsitz des Schülers/der Schülerin liegt in Baden-Württemberg. Schüler aus anderen Bundesländern müssen sich zwecks Fahrtkostenrückerstattung an ihre Ausbildungsfirma oder an die Innung ihres Landes wenden.
- (2) Die Entfernung zwischen Wohnsitz und Schule beträgt mindestens 40 km.

3.2 MAXX-Ticket im Abonnement

Mit dem MAXX-Ticket können Schüler und Auszubildende kostengünstig den öffentlichen Personennahverkehr im VRN-Verbundgebiet nutzen. Anspruch auf ein MAXX-Ticket haben alle Schüler. Vollzeit-Schüler, deren kürzeste Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule mindestens 3 km beträgt, erhalten einen Zuschuss. Keinen Anspruch auf ein MAXX-Ticket haben Schüler, die Ausbildungsbeihilfe (BAföG) bekommen oder im neuen Schuljahr beantragen wollen. Der Antrag für ein MAXX-Ticket ist u.a. im Sekretariat erhältlich. Nehmen in einer Familie mehrere Kinder diese Fahrausweise in Anspruch, so müssen die zwei ältesten den Eigenanteil bezahlen, das jüngste Kind fährt auf Antrag frei.

3.3 Schulbescheinigungen

Schulbescheinigungen werden für die unterschiedlichsten Zwecke benötigt. Die Damen des Sekretariats sind gerne bereit, Ihnen die angeforderten Bescheinigungen schnellst möglich auszustellen, wenn Sie die folgenden Regelungen beachten: Benötigen Sie Schulbescheinigungen, können Sie diese während der Pausen im Sekretariat beantragen und in der Regel am darauffolgenden Tag abholen. In den ersten zwei Schulwochen können wir keine Schulbescheinigungen ausstellen. Schulbescheinigungen werden kostenlos ausgegeben.

3.4 Zeugnisabschriften

Zeugnisabschriften werden für den Fall erstellt, dass ein Originalzeugnis beispielsweise nicht mehr auffindbar ist. Solche Abschriften sind also nicht zu verwechseln mit Zeugniskopien (beglaubigt oder nicht beglaubigt). Die Erstellung von Zeugnisabschriften ist auch wesentlich zeitaufwändiger als die Fertigung von Zeugniskopien. Dafür sind deshalb auch höhere Verwaltungsgebühren zu entrichten. Im Einzelnen sind dies:

- (1) Zeugniskopien bei der Ausgabe des Abschlusszeugnisses kostenfrei
- (2) Beglaubigte Zeugniskopie 6,00 €
- (3) Zeugnisabschrift 10,00 €

Auf die Höhe der Gebühren hat die Schule keinen Einfluss. Sie wird vom Rhein-Neckar-Kreis festgelegt.



4 Leitbild der Friedrich-Hecker-Schule Sinsheim

<h1>LEIT BILD</h1>	<p>◊ Die Friedrich-Hecker-Schule versteht sich als Kompetenzzentrum für berufliche Bildung im gewerblich-technischen Bereich.</p>	<p>◊ Wir vermitteln Handlungskompetenz, die unsere Schülerinnen und Schüler befähigt, berufliche und gesellschaftliche Situationen selbstständig und verantwortungsbewusst zu bewältigen.</p>
<p>◊ Erhaltung und Verbesserung von Qualität sind unsere Ziele.</p>	<h1>Friedrich Hecker Schule</h1>	<p>◊ Mit allen am Schulleben Beteiligten pflegen wir eine offene, vertrauensvolle Zusammenarbeit.</p>
<p>◊ Wir entwickeln unsere fachlichen und pädagogischen Fähigkeiten zum Wohle und Nutzen unserer Schülerinnen und Schüler ständig weiter.</p>	<p>◊ Teamarbeit und Teamentwicklung sind neben individuellen Leistungen zur Lösung unserer Aufgaben unerlässlich.</p>	<p>◊ Wir sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst.</p>
<p>◊ Die Friedrich-Hecker-Schule bietet Voraussetzungen für ein förderndes Lern- und Arbeitsklima.</p>	<p>◊ Unser Schulklima ist geprägt von gegenseitiger Wertschätzung.</p>	



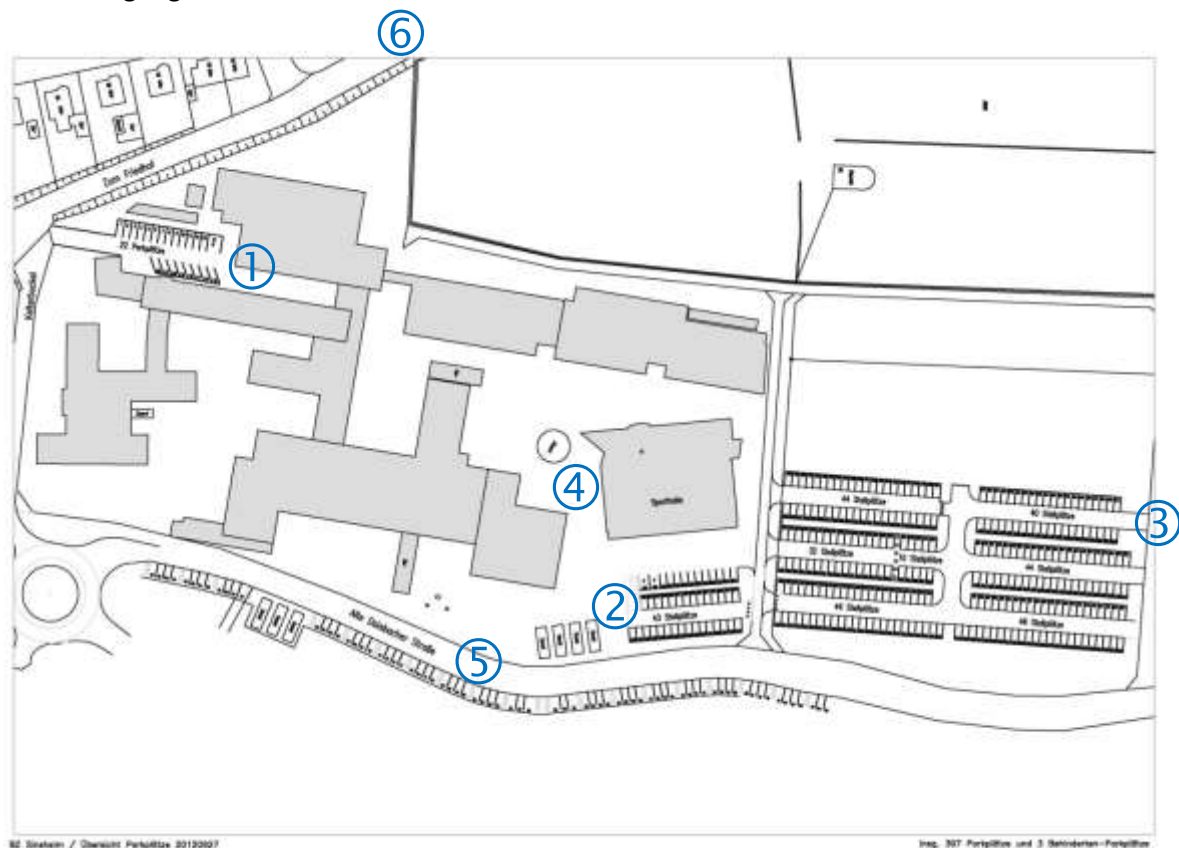
5 Parken an der Friedrich-Hecker-Schule

5.1 Parkmöglichkeiten an der Friedrich-Hecker-Schule

Die Parkflächen an der Friedrich-Hecker-Schule werden seit September 2012 vom Rhein-Neckar-Kreis bewirtschaftet.

Parkplatz nur für Bedienstete ①:	gesperrt für Besucher
Lehrerparkplatz ②:	Zufahrt nur mit Transponder möglich. Ausnahme: An Elternabenden und besonderen Feiern von 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr kostenfrei für Besucher nutzbar.
Schülerparkplatz ③:	Die Parkgebühr beträgt 0,50 €. Die Zufahrtschranke ③ öffnet automatisch. Das Ausfahrticket ist vor der Ausfahrt am Automaten ④ an der Kreissporthalle zu lösen.
Alte Daisbacher Straße ⑤:	Von 07:00 Uhr – 17:00 Uhr sind Parkscheine an den Automaten zu lösen. Die Gebühr beträgt 0,50 €.
Parkplatz am Friedhof ⑥:	Gehört zum Gebiet der Stadt Sinsheim und steht ebenfalls zur Verfügung.

Alle weiteren Parkplätze sind von den Bediensteten der Schulen angemietet und stehen nur in Ausnahmefällen zur Verfügung!





5.2 Anleitung Kassenautomat

Am Kassenautomaten bei der Sporthalle können Tickets für den Schülerparkplatz erworben werden. Durch Tastendruck kann das gewünschte Ticket ausgewählt werden:

1 Fahrt: 0,50 € | 10 Fahrten: 5,00 € | 20 Fahrten: 10,00 € | 40 Fahrten: 20,00 €

Das Ticket wird bei der Ausfahrt in den Kartenschlitz geschoben und eine Fahrt wird abgebucht. Bei der letzten Fahrt wird das Ticket eingezogen und es muss ein neues am Automaten erworben werden. Die Einfahrt in den Schülerparkplatz ist nur möglich, wenn noch freie Stellplätze verfügbar sind.

6 Auszug aus der Schulbesuchsverordnung:

6.1 Teilnahmepflicht (§1)

Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Bei minderjährigen Schülern haben die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, bei berufsschulpflichtigen Schülern außerdem die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen (Ausbildende, Dienstherrn, Leiter von Betrieben) oder deren Bevollmächtigte dafür zu sorgen, dass die Schüler diesen Verpflichtungen Folge leisten.

Schulversäumnis liegt vor, wenn ein Schüler ohne triftigen Grund von verbindlichen Unterrichtsveranstaltungen fernbleibt.

Triftige Gründe können sein

- a) Verhinderung der Teilnahme aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit, Unfall),
- b) Befreiung vom Unterricht im Voraus,
- c) Beurlaubung vom Unterricht im Voraus.

Lehrkräfte und Schulleitung überwachen die Erfüllung der Schulpflicht.

Entschuldigungspflicht

bei Fehlen aus zwingenden Gründen: Unverzügliche Verständigung der Schule; d.h. spätestens am 2.Tag der Verhinderung; mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich; unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer; durch die Erziehungsberechtigten; **Prüfungstage** können nur durch Attest **am gleichen Tag** entschuldigt werden!

bei fernmündlicher Entschuldigung: Nachreichung einer schriftlichen Mitteilung binnen 3 Tagen;

bei Erkrankung von mehreren Tagen: auf Verlangen des Klassenlehrers in Absprache mit der Schulleitung: Vorlage einer ärztlichen Schulunfähigkeitsbescheinigung; bei auffälliger Häufung krankheitsbedingter Ver-



säumnisse: auf Verlangen der Schulleitung Vorlage eines ärztlichen Attestes; Ärztliche Bescheinigungen und Atteste sind dem Vordruck beizufügen.

bei auffallend langen und zweifelhaften Schulversäumnissen: auf Verlangen der Schulleitung Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses.

6.2 Verhinderung der Teilnahme (§2)

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.

(2) Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn, bei Teilzeitschulen von mehr als drei Unterrichtstagen, kann der Klassenlehrer vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahmepflicht gemäß § 1 nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen, kann der Schulleiter vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. In diesen Fällen und unter den gleichen Voraussetzungen bei langen Erkrankungen kann der Schulleiter auch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

(3) Eine Schülerin, die wegen ihrer Schwangerschaft die Schule nicht besuchen kann oder will, ist wie eine Schülerin zu behandeln, die wegen Krankheit den Unterricht nicht besuchen kann. Für Schülerinnen der Berufsschule gilt dies nur insoweit, als sie wegen ihrer Schwangerschaft nicht mehr in ihrer Ausbildungs- oder Arbeitsstätte tätig sind.

(4) Beim Auftreten übertragbarer Krankheiten bleiben die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

6.3 Zuspätkommen

Bei Zuspätkommen ohne glaubhafte Entschuldigung kann ein Nachholen des versäumten Unterrichts angeordnet werden.



6.4 Häufige Fehlzeiten in der Fachpraxis

Bei häufigem Fehlen in der praktischen Ausbildung an Werkzeugen und Maschinen kann ein Schüler unter Umständen aus Sicherheitsgründen nicht zur Prüfung zugelassen werden.

Betr.: Unentschuldigtes Fehlen

Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 16.06.03. Aktenzeichen AZ 7 K 1620/03.

Im vorliegenden Fall lagen 12 unentschuldigte Fehltage (in einem Schuljahr, Vollzeitklasse) vor und der Richter führte Folgendes aus:

Gemäß § 1 Abs.2S.1 der Schulbesuchsverordnung ... "ist jeder Schüler verpflichtet, den Unterricht ... regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen Jedenfalls ist bei zwölf Tagen die Grenze deutlich überschritten, bis zu der noch von einem ordnungsgemäßen Unterrichtsbesuch gesprochen werden kann."

Weiterhin wird dargelegt, dass der ordnungsgemäße Schulbesuch nicht nur in Hinblick auf Ordnungsmaßnahmen von Bedeutung ist, sondern auch als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung erforderlich ist.



6.5 Entschuldigung von Fehlzeiten - Entschuldigungsformular

Jede Schülerin und jeder Schüler der Friedrich-Hecker-Schule füllt das Entschuldigungsformular (s.u.), welches auf der Homepage der Schule unter Service zum Download bereitsteht, vollständig aus und gibt es seiner Klassenlehrerin bzw. seinem Klassenlehrer.

Name, Vorname:			
Klasse/Klassenlehrer/in:			
Datum der Fehltage:	von	bis	Anzahl der Tage
Begründung der Fehlzeit:			
<p>Auszug aus der Schulbesuchsverordnung § 1 Teilnahmepflicht und Schulversäumnis (1) Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Bei minderjährigen Schülern haben die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, bei berufsschulpflichtigen Schülern außerdem die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen (Ausbildende, Dienstherrn, Leiter von Betrieben) oder deren Bevollmächtigte dafür zu sorgen, dass die Schüler diesen Verpflichtungen Folge leisten. Schulversäumnis liegt vor, wenn ein Schüler ohne triftigen Grund von verbindlichen Unterrichtsveranstaltungen fernbleibt. <i>Triftige Gründe können sein</i> a) Verhinderung der Teilnahme aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit, Unfall), b) Befreiung vom Unterricht im Voraus, c) Beurlaubung vom Unterricht im Voraus. Lehrkräfte und Schulleitung überwachen die Erfüllung der Schulpflicht. Entschuldigungspflicht <i>bei Fehlen aus zwingenden Gründen:</i> Unverzügliche Verständigung der Schule; d. h. spätestens am 2.Tag der Verhinderung; mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich; unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer; durch die Erziehungsberechtigten; Prüfungstage können nur durch Attest am gleichen Tag entschuldigt werden! <i>bei fernmündlicher Entschuldigung:</i> Nachreichung einer schriftlichen Mitteilung binnen 3 Tagen; <i>bei Erkrankung von mehreren Tagen:</i> auf Verlangen des Klassenlehrers in Absprache mit der Schulleitung: Vorlage einer ärztlichen Schulunfähigkeitsbescheinigung; bei auffälliger Häufung krankheitsbedingter Versäumnisse: auf Verlangen der Schulleitung Vorlage eines ärztlichen Attestes; Ärztliche Bescheinigungen und Atteste sind dem Vordruck beizufügen. <i>bei auffallend langen und zweifelhaften Schulversäumnissen:</i> auf Verlangen der Schulleitung Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses.</p>			
Erziehungsberechtigte: (Name bitte in Druckschrift)			
Datum, Unterschrift			
Betrieb: (zur Kenntnis genommen)			
Eingangsdatum der Entschuldigung		entgegengenommen (Kurzeichen des Lehrers)	
Die Daten wurde in das Schülerfehlzeitenblatt übernommen (Kurzeichen des Lehrers)			



7 Auszug aus der Verordnung über Notenbildung

7.1 Feststellung von Schülerleistungen (§7)

Der Fachlehrer hat zu Beginn seines Unterrichts bekanntzugeben, wie er in der Regel die verschiedenen Leistungen (schriftliche, mündliche, praktische) bei der Notenbildung gewichtet werden (sog. Transparenz-erlass).

Die Bildung der Note in einem Unterrichtsfach ist eine pädagogisch-fachliche Gesamtwertung der vom Schüler im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen.

7.2 Klassenarbeiten (§8)

Versäumt ein Schüler entschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, entscheidet der Fachlehrer, ob der Schüler eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen hat.

Weigert sich ein Schüler, eine schriftliche Arbeit anzufertigen, oder versäumt er unentschuldigt die Anfertigung einer solchen Arbeit, wird die Note „ungenügend“ erteilt.

Für mündliche bzw. praktische Leistungen gelten obige Ausführungen entsprechend!

Zusätzliche Anmerkung: Bei Verhinderung am festgesetzten Termin hat der Schüler sich am gleichen Tag telefonisch zu entschuldigen bzw. entschuldigen zu lassen.



8 Hausordnung

Die Schulleitung, die Lehrer und Ihre Mitschüler begrüßen Sie in der Schulgemeinschaft der Friedrich-Hecker-Schule.

Die folgende Hausordnung wurde von den Schülern und den Lehrern gemeinsam erarbeitet.

Die Einhaltung dieser Ordnung ist notwendig, damit alle optimal lernen können, sich jeder in einer sauberen Umgebung wohlfühlt und wir uns nicht mehr als notwendig gegenseitig stören und ärgern.

Alle Situationen, von denen Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen könnten, müssen vermieden werden.

Jeder soll stolz darauf sein können, Schüler oder Schülerin, Lehrer oder Lehrerin der Friedrich-Hecker-Schule zu sein.

8.1 Allgemeines

1.1 Gegenseitige Rücksichtnahme und Verantwortungsbewusstsein aller sind die wichtigsten Voraussetzungen einer funktionierenden Schulgemeinschaft.

Auf dem Schulweg, auf dem Schulgelände und im Schulgebäude hat sich jeder diesen Grundsätzen entsprechend zu verhalten.

1.2 Um auf Mobbing oder Diskriminierung von Mitschülerinnen und Mitschülern reagieren zu können, müssen diese dem Beratungslehrer, dem Schulsozialarbeiter, dem Klassenlehrer oder der Schulleitung zur Kenntnis gebracht werden.

1.3 Den Anweisungen der Schulleitung, der Lehrer und der Hausmeister ist unverzüglich Folge zu leisten. Jede Schülerin und jeder Schüler muss einen Schülerschein mit sich führen und diesen auf Verlangen vorzeigen.

Unbefugten ist der Aufenthalt auf dem Schulgelände verboten.

1.4 Helfen Sie bitte mit, dass Schulgelände, Schulräume und Einrichtungen sauber bleiben. Informieren Sie unverzüglich den Klassenlehrer oder die Schulleitung, wenn Sie Beschädigungen feststellen.

1.5 Beschädigungen und Verschmutzungen müssen sofort beseitigt werden. Wenn dies nicht durch den oder die Verursacher geschieht, haben die Verursacher die Kosten zu tragen. Mutwilliges Beschädigen, Verschmutzen, Bekleben und Beschriften von Einrichtungen und Wänden werden zusätzlich mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen geahndet.

1.6 Um Unfälle und Beschädigungen zu vermeiden, ist das Werfen mit Gegenständen untersagt.

1.7 Gefährliche Gegenstände und Stoffe dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden. Dazu gehören gefährliche Chemikalien, Sprengstoffe, Waffen, waffenähnliche Gegenstände, Munition usw., auch



wenn diese nicht unter gesetzliche Verbotsbestimmungen fallen. Laserpointer werden vom Kultusministerium als gefährliche Gegenstände eingestuft und dürfen daher von den Schülern nicht in die Schule mitgebracht werden.

- 1.8 Tiere dürfen in die Schule nicht mitgebracht werden.
- 1.9 Für Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes muss jeder Schüler und jede Schülerin eine Schülerzusatzversicherung über die Schule abschließen.
- 1.10 Von der Schule ausgeliehene Gegenstände wie Bücher, Werkzeuge, Schlüssel usw. sind pfleglich zu behandeln. Bei Beschädigungen oder Verlust haftet der Schüler oder die Schülerin.
- 1.11 Die Schule haftet nicht für Gegenstände, welche die Schüler in die Schule mitbringen. Sie haftet auch nicht, wenn diese Gegenstände eingeschlossen werden.

Das Mitbringen von Gegenständen der Schüler zum Schulbesuch erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.

Für abhanden gekommene oder zerstörte Wertsachen und Gegenstände, die nicht unmittelbar dem Schulbesuch dienen oder für den Unterricht benötigt werden (z.B. Schmuck, elektronische Geräte usw.), wird von der Schule kein Ersatz geleistet.

Insbesondere an Tagen, an denen die Schüler Sportunterricht haben, sollten sie keine Wertsachen bzw. dem Schulbesuch nicht unmittelbar dienende Gegenstände mitbringen, da diese nicht von der Schule sicher verwahrt werden können bzw. die Schule dafür keine Verantwortung übernimmt.

Für dennoch mitgeführte Gegenstände gilt in Bezug auf das Fach Sport Folgendes:

Die Schüler müssen zu Beginn des Sportunterrichts die mitgeführten Wertsachen, die nicht unmittelbar dem Schulbesuch bzw. Unterricht dienen, in ein dafür von der Schule bereitgehaltenes Behältnis ablegen.

Dieses Behältnis wird in der Turnhalle bzw. auf der Sportanlage so platziert, dass die Schüler es während des Unterrichts im Auge behalten können.

Die Schüler sind allein für die sichere Verwahrung des Behältnisses bzw. der darin befindlichen Gegenstände verantwortlich. Die Lehrer übernehmen hierfür keinerlei Verantwortung oder Aufsicht.

Die vorgenannten Regelungen gelten für alle Klassenstufen.

- 1.12 Geben Sie bitte Fundsachen im Sekretariat der Schule ab.
- 1.13 Bei Unfällen, Brand oder sonstigen Notfällen ist sofort die Schulleitung, ein Lehrer oder ein Hausmeister zu verständigen.



8.2 Schulweg

- 2.1 Als Schulweg gilt der direkte Weg von der Wohnung bzw. dem Betrieb zur Schule und zurück. Nur auf diesem direkten Weg, auf dem Schulgelände und in den Schulgebäuden sind die Schüler unfallversichert.
Für Unfälle auf Umwegen, z. B. wegen einer Besorgung oder wenn das Schulgelände während der Unterrichtszeit verlassen wird, haftet die Schülerunfallversicherung nicht.
- 2.2 Im Bereich der Schule gibt es
- | | |
|---------------------------------------|---|
| Parkplätze für PKWs: | Alter Daisbacher Weg (gebührenpflichtig)
Friedhofsparkplatz (gebührenfrei)
Schülerparkplätze hinter der Kreissporthalle (gebührenpflichtig) |
| Überdachte Stellplätze für Zweiräder: | am Alten Daisbacher Weg
im Schulhof bei den Metallwerkstätten |
- 2.3 Die Schulhöfe sind keine Parkplätze und dürfen nur ausnahmsweise und mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Schulleitung befahren werden. Die Zufahrten zu den Schulgebäuden müssen für die Feuerwehr-, Sanitäts- und Einsatzfahrzeuge frei bleiben.
- 2.4 Parkplätze, die mit dem Hinweis „Nur für Bedienstete“ gekennzeichnet sind, dürfen von Schülern, auch kurzzeitig, nicht benutzt werden.
- 2.5 Sichern Sie Ihr Fahrzeug gegen Diebstahl und unbefugte Benutzung.
- 2.6 Für Beschädigungen an Fahrzeugen oder bei Diebstahl haftet weder die Schule noch der Schulträger.

8.3 Schulgelände

- 3.1 Druckererzeugnisse, Plakate und sonstige Aushänge dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitung verteilt und an den dafür vorgesehenen Brettern angebracht werden.
- 3.2 Der Konsum von Alkohol und anderen Drogen auf dem Schulgelände ist verboten.
- 3.3 Für Handys und andere elektronische Aufzeichnungsgeräte besteht ein generelles Betriebsverbot in den Unterrichtsräumen (incl. Werkstätten und Turnhallen) während der gesamten Unterrichts- und Pausenzeiten. Die Geräte müssen ausgeschaltet sein und in der Schultasche aufbewahrt werden. Wird diesem Verbot zuwider gehandelt, kann das Gerät für die Dauer des Unterrichtstages eingezogen werden. Maßnahmen nach §90 Schulgesetz kommen zur Anwendung. Ferner gilt die Nutzung des Handys zum Filmen und zur Herstellung von Tonaufzeichnungen als strafrechtlicher Tatbestand und kann entsprechend geahndet werden. Schwerwiegende Fälle kommen zur Anzeige und das Regierungspräsidium wird verständigt.
- 3.4 Treppen, Gänge und der Bereich um die Eingänge sind keine Aufenthaltsräume und müssen frei bleiben.
- 3.5 Alle Schülerinnen und Schüler unserer Schule müssen sich auf dem Schulgelände der Friedrich-Hecker-Schule ausweisen können. Dazu erhalten sie zu Beginn Ihrer Schulzeit einen Schülerschein, der jährlich verlängert wird.
Der Verlust dieses Scheines ist umgehend im Sekretariat zu melden. Ein Ersatzschein ist gebührenpflichtig.
- 3.6 Unbefugten ist der Aufenthalt auf dem Schulgelände verboten.
Schüler der anderen Schulen des Berufschulzentrums Sinsheim genießen in den Gebäuden und auf dem Schulgelände der Friedrich-Hecker-Schule Aufenthaltsrecht, wenn dies unterrichtsbedingt ist und sie sich an diese Hausordnung halten.



Entsprechendes gilt für die Schüler und Schülerinnen unserer Schule, wenn sie sich im Bereich der anderen Schulen aufhalten müssen.

8.4 Schulgebäude

- 4.1 Rollschuhe, Inline-Skates, Skateboards usw. dürfen in den Schulgebäuden nicht benutzt werden.
- 4.2 Verlassen Sie bei Feuergefahren das Gebäude auf den ausgezeichneten Fluchtwegen ruhig und rasch. Beachten Sie dabei die Anweisungen der Schulleitung und der Lehrer.
- 4.3 Verhalten Sie sich auf Fluren und Treppen ruhig, damit der Unterricht in den umliegenden Räumen nicht gestört wird.

8.5 Unterrichtsräume

- 5.1 Mit Beginn der Unterrichtsstunde (Gong) hat jeder Schüler an seinem Platz zu sein.
- 5.2 Falls 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn die Lehrkraft nicht erschienen ist, meldet dies der Klassensprecher, bei seiner Verhinderung ein anderer Schüler im Sekretariat.
- 5.3 Bei Feueralarm ist der Unterrichtsraum nach Schließen der Fenster unverzüglich geordnet zu verlassen. Taschen und Garderobe bleiben im Raum. Den Anweisungen der Lehrer ist Folge zu leisten.
- 5.4 Die Anordnung der Tische und Stühle darf nur mit Genehmigung des Klassenlehrers, oder Stundenweise mit Genehmigung des betreffenden Fachlehrers geändert werden.
- 5.5 Am Unterrichtsende ist der Raum aufzuräumen. Die Tafel ist zu säubern, die Fenster sind zu schließen und die Beleuchtung ist auszuschalten. Abfälle sind in den Müllbehälter zu entsorgen.

8.6 Werkstätten, Laborräume, Turnhallen

- 6.1 Am Unterricht in den Werkstätten und am Sportunterricht darf nur mit entsprechender Kleidung teilgenommen werden. Der Fachlehrer legt fest, welche Kleidung notwendig ist.
- 6.2 Zu Ihrem eigenen Schutz und zum Schutz Ihrer Mitschüler beachten Sie bitte die Unfallverhütungsvorschriften.
- 6.3 Denken Sie mit und unterlassen Sie alle Handlungen, die zu Unfällen oder zu Beschädigungen führen könnten.
- 6.4 Bedienen Sie Maschinen, Computer und andere Geräte nur nach ausführlicher Einweisung und mit



Genehmigung durch die Lehrkraft.

6.5 Führen Sie bitte alle Säuberungsarbeiten an Maschinen und Geräten gewissenhaft aus.

6.6 Über die große Pause werden die Fachräume abgeschlossen.

8.7 Umkleide- und Waschräume

7.1 Umkleide-, Waschräume und Toiletten sind keine Aufenthaltsräume. Halten Sie sich in diesen Räumen bitte nur kurzzeitig auf.

7.2 Umkleide- und Waschräume werden kurz vor Unterrichtsbeginn abgeschlossen.

7.3 Achten Sie auf Sauberkeit in den Räumen und in Ihrem Umkleidespind.

Diese Hausordnung wurde unter der Mitwirkung der SMV erarbeitet und von der Schulkonferenz und der Gesamtlehrerkonferenz beschlossen.

OStD Ingo Pupak (Schulleiter)



9 Regelung zur Durchführung des Landesnichtraucherschutzgesetzes

Rauchen gefährdet die Gesundheit!

- Auf dem Schulgelände des Berufsschulzentrums Sinsheim ist das Rauchen untersagt.
- Rauchen in diesem Bereich ist eine Ordnungswidrigkeit und wird mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach §90 des Schulgesetzes geahndet.
- Alle Schüler müssen sich auf dem Schulgelände gegenüber den Lehrern der drei Schulen des Berufsschulzentrums und den Hausmeistern auf Nachfrage ausweisen (Schülerschein).
- Grundlage dieser Regelungen ist das **Landesnichtraucherschutzgesetz**.

Auszug aus dem Gesetz:

Das Landesnichtraucherschutzgesetz (LNRSchG) ist zum 1. August 2007 in Kraft getreten. Es regelt ein Rauchverbot in Schulen, Kindertagesstätten, Jugendhäusern, Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes und der Kommunen sowie in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Gaststätten.

9.1 Zweckbestimmung (§1)

(1) Dieses Gesetz hat zum Ziel, dass in Schulen sowie bei schulischen Veranstaltungen, in Jugendhäusern, in Tageseinrichtungen für Kinder, in Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes und der Kommunen sowie in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Gaststätten nicht geraucht wird. Die Regelungen dienen, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, dem Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens.

9.2 Rauchfreiheit in Schulen (§2)

(1) In Schulgebäuden und auf Schulgeländen sowie bei Schulveranstaltungen ist das Rauchen untersagt. Auf Schulgeländen befindliche Wohnungen sind vom Rauchverbot nach Satz 1 ausgenommen.

Hinweise:

Das Rauchverbot bezieht sich neben herkömmlichen Rauchwaren auf E-Zigaretten bzw. E-Shishas.

Schulische Veranstaltungen im Sinne des Gesetzes sind solche Veranstaltungen, die im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule durchgeführt werden und bezüglich derer die Schule ein gewisses Mindestmaß an Aufsicht übernimmt. Nicht erforderlich ist, dass die Veranstaltung in Räumen der Schule oder an Schultagen stattfindet. So sind auch Projektwochen oder Schulfeste an schulfreien Tagen schulische Veranstaltungen.

Wenn Schüler zu privaten Zwecken das Schulgelände verlassen, treten sie in ihr Privatleben, und die Schule hat hierfür keine Aufsichtspflicht.

Ein Versicherungsschutz der Unfallkasse B-W besteht beim Verlassen des Schulgeländes nicht mehr!



10 Hinweise zum Arbeiten in den Multimediaräumen – Nutzungsordnung

(Erstellt in Anlehnung an das „Muster für eine Nutzungsordnung der Computereinrichtungen an Schulen“ in: Gemeindetag, Landkreistag, Städtetag und Ministerium für Kultus-, Jugend und Sport Baden-Württemberg (Hrsg.): Multimedia-Empfehlungen, 2002, S. 50.

Für die unterrichtliche Nutzung stehen Ihnen ein Zugang zum Internet sowie ein E-Mail-Account zu Verfügung. Alle Beteiligten sind aufgefordert zu einem reibungslosen Betrieb beizutragen und die notwendigen Regeln einzuhalten.

10.1 Passwörter

Sie erhalten eine individuelle Nutzerkennung und wählen sich ein Passwort, womit Sie sich an allen vernetzten Computern und an der E-Learning-Plattform anmelden können.

Vor der ersten Benutzung muss gegebenenfalls das eigene Benutzerkonto, der Account, frei geschaltet werden; ohne individuelles Passwort darf die vernetzte Umgebung (lokales Netz bzw. E-Learning-Plattform) nicht genutzt werden.

Für Handlungen, die unter Ihrer Nutzerkennung erfolgt sind, werden Sie ggf. verantwortlich gemacht. Deshalb muss das Passwort vertraulich gehalten werden. Das Arbeiten mit einem fremden Zugang ist verboten. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dies umgehend der betreffenden Person oder dem Netzverantwortlichen mitzuteilen.

Nach Beendigung der Nutzung haben Sie sich ordnungsgemäß abzumelden.

10.2 Verbotene Nutzungen

Die gesetzlichen Bestimmungen des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten.

Es ist verboten, pornographische, Gewalt verherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden.

Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen.

10.3 Datenschutz und Datensicherheit

Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Dienstaufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren.

Diese Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres/-Ausbildungsjahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches begründen. Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und durch verdachtstunabhängige Stichproben Gebrauch machen.



Die Schulleitung sichert weiter zu, dass der Datenverkehr nicht statistisch ausgewertet wird.

10.4 Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerkes sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt.

Fremdgeräte dürfen nicht an Computer (Ausnahme: USB-Sticks, Memorykarten, Camcorder) oder an das Netzwerk angeschlossen werden.

Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien (zum Beispiel Grafiken) aus dem Internet, ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer unberechtigt größere Datenmengen in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule berechtigt, diese Daten zu löschen.

10.5 Schutz der Geräte

Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den Instruktionen zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind sofort der für die Computernutzung verantwortlichen Person zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen.

Die Tastaturen sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet, deshalb ist während der Nutzung in den Computerräumen Essen und Trinken verboten.

10.6 Nutzung von Informationen aus dem Internet

Der Internet-Zugang soll grundsätzlich nur für Zwecke genutzt werden, die mit Ihrer Ausbildung zusammenhängen. Hierzu zählt auch ein elektronischer Informationsaustausch, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der Ausbildung / dem Unterricht an der Schule im Zusammenhang steht.

Das Herunterladen von großen Dateien oder Anwendungen ist nur mit Einwilligung der betreffenden Lehrkraft zulässig.

Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Internet-Zugang abrufbaren Angebote verantwortlich.

Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden.

Bei der Weiterverarbeitung sind Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten.

10.7 Versenden und Veröffentlichen von Informationen in das Internet

Werden Informationen in das Internet versandt, sind die allgemeinen Umgangsformen zu beachten.

Die Veröffentlichung von Internetseiten der Schule bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung.

Die Veröffentlichung von fremden Inhalten (Fotos und Materialien) im Internet ist nur mit der Genehmigung des Urhebers gestattet. So dürfen z. B. Texte, gescannte Bilder oder onlinebezogene Materialien nur



mit Erlaubnis der Urheber in eigenen Internetseiten verwandt werden. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht.

Besondere Hinweise zur Nutzung der E-Learning-Plattform „Moodle“

E-Mail: Jeder Nutzer ist selbst für den Erhalt und die Verarbeitung von E-Mails aus Moodle (z.B. den Nachrichtenforen) verantwortlich. Die Angabe einer ungültigen E-Mail-Adresse ist nicht zulässig. Das Abschalten von E-Mail in den Profileinstellungen / den Foren entbindet nicht von der Pflicht, sich selbständig über alle aktuellen Vorgänge im Kursraum und Anweisungen der Kursleitung zu informieren.

Kursräume und Kursleiter: Alle Kursleiter sperren nach der Einschreibefrist ihre Kursräume über die kursspez. Einstellung „Einschreibung möglich: Nein“. Dritte werden zu Kursräumen nur nach ausdrücklicher Genehmigung der Seminar- / Schulleitung zugelassen. Der dazu notwendige persönliche Zugang wird vom Moodleadministrator eingerichtet. Ein anonymen Gastzugang ist grundsätzlich nicht möglich.

Kursleiter können in Ihren Kursräumen die Daten der Nutzer ihres Kursraumes einsehen. Sie informieren die NutzerInnen Ihrer Kursräume über diese Möglichkeit. Weiter geben Sie derartige Daten zu keinem Zeitpunkt an Dritte weiter und nutzen diese ausschließlich zu pädagogischen Zwecken.

10.8 Nutzungsberechtigung, Benutzerausweis

Außerhalb des Unterrichts kann im Rahmen der medienpädagogischen Arbeit ein Nutzungsrecht gewährt werden. Die Entscheidung darüber und welche Dienste genutzt werden können, trifft die Schulleitung unter Beteiligung der Fachbereiche.

Alle Nutzer werden über diese Nutzungsordnung unterrichtet. Sie versichern durch ihre Unterschrift (siehe Anlage), dass sie diese Ordnung anerkennen.

Dies ist Voraussetzung für die Nutzung.

Diese Benutzerordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Haus- bzw. Schulordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe am Seminar / an der Schule in Kraft.

Nutzer, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, machen sich strafbar und können zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden.

Zu widerhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungs-Berechtigung für das Netz und die Arbeitsstation dienstrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

Erklärung:

Am Schuljahresbeginn wurde ich in die Nutzungsordnung zur Computer- und Internet-Nutzung eingewiesen.

Mit den festgelegten Regeln bin ich einverstanden. Mir ist bekannt, dass die Schule den Datenverkehr protokolliert und durch Stichproben überprüft. Sollte ich gegen die Nutzungsregeln verstoßen, verliere ich meine Nutzungsberechtigung und muss mit dienstrechtlichen Maßnahmen rechnen. Bei Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen sind weitere zivil- oder strafrechtliche Folgen nicht auszuschließen.



11 Infektionsschutzgesetz

11.1 Informationen für die Eltern

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

- (1) es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
- (2) eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch *Haemophilus influenzae b*-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
- (3) es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
- (4) es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch Schmierinfektionen zustande oder es handelt sich um sogenannte Lebensmittelinfektionen. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch Tröpfchen werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über Haar- und Hautkontakte.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes



immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden, Mitschüler oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.



11.2 Informationen für die Schüler/innen

Belehrung gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH!

Wenn Sie eine ansteckende Erkrankung haben und die Schule oder andere Gemeinschafts-einrichtungen besuchen, in die Sie jetzt eintreten wollen, können Sie andere Schülerinnen und Schüler oder Lehrerinnen und Lehrer anstecken.

Um dies zu verhindern möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollen Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Sie nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen dürfen, wenn

- (1) Sie an einer schweren Infektion erkrankt sind, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose oder durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen in Deutschland nur in Einzelfällen vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
- (2) bei Ihnen eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsicht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
- (3) Sie unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leiden und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Die Übertragungswege der aufgezählten Krankheiten sind unterschiedlich.

Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch Schmierinfektionen zustande oder es handelt es sich um sogenannte Lebensmittelinfektionen. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher; Möbel). Durch Tröpfchen werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über Haar- und Hautkontakte.

Diese Infektions- bzw. Verbreitungswege erklären, warum in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der aufgezählten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei ernsthaften Erkrankungen immer den Rat Ihres Hausarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber,



auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen; Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Hausarzt wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Sie eine Erkrankung haben, die einen Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Müssen Sie zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 3 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Sie bereits Mitschülerinnen und Mitschüler oder Lehrerinnen oder Lehrer angesteckt haben können, wenn Sie mit den ersten Krankheitsanzeichen zu Hause bleiben müssen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir die anderen Schüler bzw. deren Eltern anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren müssen.

Manchmal werden von Personen Erreger aufgenommen, ohne dass sie erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung von den Betroffenen noch längere Zeit ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung von Mitschülerinnen und Mitschülern oder Angehörigen der Lehrerschaft. Im Infektionsschutzgesetz ist daher vorgesehen, dass die "Ausscheider" von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus und Shigellenruhrbakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung durch das Gesundheitsamt wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung, d.h. ein Schule gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall dürfen Sie die Schule nicht besuchen.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für "Ausscheider" oder eine möglicherweise infizierte, nicht jedoch erkrankte Person können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten. Auch in diesen soeben geschilderten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt oder Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.



12 Beratungsangebote

12.1 Beratungslehrer

Wolfgang Beck

Beratungszimmer: A2.15

E-Mail-Adresse: wolfgang.beck@friedrich-hecker-schule.de

Sprechzeiten: Die jeweils aktuellen Sprechzeiten zur Vereinbarung eines Beratungstermins hängen im Schaukasten vor dem Sekretariat bzw. vor dem Beratungszimmer A2.15 aus!

12.2 Jugendsozialarbeit

Erik Arndt Barth – Dipl. Sozialpädagoge (FH)

Zimmer: A2.14

Telefon: 07261/946-137

E-Mail-Adresse: erik.barth@friedrich-hecker-schule.de

Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Wer zu mir kommen darf: Alle Schüler/innen des Berufsschulzentrums Sinsheim sowie deren Eltern können sich mit ihren Fragen und eventuellen Problemen an mich wenden.
Ebenso bin ich Ansprechpartnerin für alle Lehrer/innen der Schulen.
Einfach persönlich vorbeikommen, mich ansprechen, anrufen oder eine Email senden.
Die Gesprächsinhalte werden selbstverständlich vertraulich behandelt. – Ich stehe unter Verschwiegenheit!



13 Schüler-Versicherung



Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband -Badische Allgemeine Versicherung AG Badische Rechtsschutzversicherung AG

Schüler-Versicherungen

I. Schüler-Zusatzversicherung

1. Unfallversicherung

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz bei Unfällen, die dem Versicherten während einer **versicherten Tätigkeit** zustoßen.

1.1 Versicherte Leistungen

Invalidiätsleistung mit Progression 225 % bis 112.500 EUR Invaliditätsgrundsumme 50.000 EUR Übergangsleistung bis 5.000 EUR Todesfallleistung 5.000 EUR Serviceleistung bis 5.000 EUR Kosten für kosmetische Operationen bis 5.000 EUR

1.2 Nicht versichert sind Unfälle, für die gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht. Dies gilt nicht für die Todesfallleistung. Besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz und erhält der Verletzte deshalb keine Rente, weil die Erwerbsminderung nicht mindestens 20 % beträgt, leistet die Zusatzversicherung bei einer Erwerbsminderung bis zu 19,9 % eine Kapitalentschädigung.

2. Sachschadenversicherung

In der Sachschadenversicherung sind Sachschäden aus der Beschädigung und dem Zerstören versicherter Sachen aufgrund eines Unfalles oder unfallähnlichen Ereignisses versichert, die bei einer **versicherten Tätigkeit** entstanden sind.

Ein unfallähnliches Ereignis liegt vor, wenn durch plötzliche äußere Einwirkung auf den Körper der versicherten Person versicherte Sachen, welche der Schüler mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass eine Gesundheitsschädigung eintrat.

2.1 Versicherte Sachen

2.1.1 Versichert sind Brillen, Kontaktlinsen, Zahnpangens, Hörgeräte, Prothesen, Kleidungsstücke und zum Schulgebrauch notwendige Sachen.

2.1.2 Foto-, Filmapparate, Videogeräte, Mobiltelefone, elektrische und elektronische Geräte (z.B.: Walkman, Discman, Gameboy u.ä.) und Sportgeräte sind nur versichert, wenn diese Sachen auf Anweisung der Schule für Unterrichtszwecke mitgebracht werden.

2.1.3 Schäden an Brillen, Kontaktlinsen, Zahnpangens, Hörgeräten und Prothesen sind auch dann versichert, wenn kein Unfall oder unfallähnliches Ereignis für den Schaden ursächlich war und diese Sachen vom Versicherten beim Sportunterricht getragen wurden.

2.2 Nichtversichert sind Wertsachen, Bargeld, Urkunden, Uhren, Schmuck, Schlüssel, Fahrräder und Musikinstrumente.

2.3 Entschädigungsleistung Ersetzt werden die Reparaturkosten für die Instandsetzung der Sachen oder bei einem (wirtschaftlichen) Totalschaden der Zeitwert der beschädigten Sache. Schäden aus dem Abhandenkommen dieser Sachen sind nicht versichert. Eine Entschädigung erfolgt nur insoweit, als die Kosten nicht von einer Krankenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung oder über die für Beamte geltenden Beihilfevorschriften erstattet werden. Der Zeitwert am Schadentag wird wie folgt ermittelt:

- Voller Anschaffungswert bei einer Gebrauchsdauer bis zu 1 Jahr
 - 60 % des Anschaffungswertes bei einer Gebrauchsdauer bis zu 2 Jahren
 - 40 % des Anschaffungswertes bei einer Gebrauchsdauer bis zu 3 Jahren
 - 20 % des Anschaffungswertes bei einer Gebrauchsdauer bei mehr als 3 Jahren
- Die Versicherungsleistung beträgt je Schüler und Schadenereignis höchstens 300,00 EUR.

3. Haftpflichtversicherung

3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten für Schäden, welche Dritten während einer versicherten Tätigkeit zugefügt werden. Erlangt der Versicherte/Versicherungsnehmer Versicherungsschutz durch einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

3.2 Bei Teilnahme am Erweiterten Bildungsangebot der Hauptschule, an einer Projektwoche, an Projekttagen und an berufswahlunterrichtlichen und ähnlichen Aktivitäten der Schulen in Betrieben oder an Arbeitsplätzen erstreckt sich der Versicherungsschutz – abweichend von Ziff. 7.7 AHB 2005 – auch auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch eine berufliche Tätigkeit des Versicherten an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

3.3 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers, wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden. Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Teilnahme an Betriebs- und Sozialpraktika sowie an Berufs-, Betriebs- und Arbeitsplatzerkundungen in Betrieben auf dem jeweiligen Betriebsgelände ereignen.

Eine bestehende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung geht dieser Versicherung vor.

3.4 Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktsunfähigkeit von versicherten Schülern berufen, soweit dies der Versicherte wünscht, kein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) leistungspflichtig ist und wenn der Geschädigte nicht selbst aufsichtspflichtig war. Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden beträgt je Schadenereignis und Schuljahr 5 000 EUR.

3.5 Eingeschlossen ist –abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2005 – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommender Schadenereignisse.

3.6 Versicherungssummen 2 000 000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden und 50 000 EUR für Vermögensschäden

4. Versicherte Tätigkeiten

4.1 Versichert ist die Teilnahme des Versicherten:

4.1.1 am lehrplanmäßigen Unterricht, sowie die Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schule. Außerunterrichtliche Veranstaltungen sind solche, die von der Schule, der Schülermitverantwortung, der Elternvertretungen oder der Fördervereine der Schule organisiert oder angeboten werden;

4.1.2 an Betriebs- und Sozialpraktika sowie an Berufs-, Betriebs- und Arbeitsplatzerkundungen, sofern die Teilnahme von der Schulleitung genehmigt wurde.

4.1.3 Weiter sind mitversichert nichtschulische private Betätigungen, soweit ein zeitlicher Zusammenhang zur schulischen Veranstaltung besteht (Freistunden, Mittagspause, Schülergottesdienst, Schulausflüge).

4.2 Falls vom Versicherungsnehmer beantragt, sind bei Internatsschülern Versicherungsfälle versichert, die sich während der Dauer des Internatsaufenthaltes ereignen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben jedoch Versicherungsfälle in den Ferien und an Wochenenden sofern der Internatsschüler in dieser Zeit nicht zur Übernachtung im Internat verbleibt.

4.3 Mitversichert sind auch Versicherungsfälle, die sich auf den Wegen zu und von den versicherten Tätigkeiten ereignen. Der Versicherungsschutz umfasst auch geringfügige Abweichungen auf den Wegen zu und von den versicherten Tätigkeiten. Geringfügig ist eine Abweichung dann, wenn dadurch die Dauer des direkten Weges um nicht mehr als eine Stunde verlängert wird.

II. Fahrradversicherung

Versicherungsschutz wird gewährt gegen Beschädigung, Zerstörung und Diebstahl von zur Versicherung gemeldeten Fahrrädern, die Schüler zur Teilnahme am **lehrplanmäßigen Unterricht** in den von der Schulleitung dazu bestimmten Räumen oder Plätzen des Schulgrundstücks oder an **lehrplanmäßigen/anderen schulischen Veranstaltungen** außerhalb des Schulgrundstücks an einem von der Aufsichtsperson bestimmten Ort abstellen, soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz gegeben ist.

Fahrräder müssen durch eine Sperrvorrichtung gesichert sein. Zubehörteile sind nur dann versichert, wenn sie durch Kette, Schloss oder Schrauben mit dem Fahrrad fest verbunden sind.

Mitversichert sind auch Schäden an den versicherten Fahrrädern, die bei einem Unfall auf dem Schulweg, der unter die gesetzliche Unfallversicherung oder die Schüler-Zusatzversicherung fällt, eintreten.

Der Versicherer ersetzt bei Zerstörung und Diebstahl den Zeitwert, bei Beschädigung den Betrag, der zur Wiederinstandsetzung aufgewendet werden muss, höchstens aber den Zeitwert.

Der Zeitwert am Schadentag wird wie folgt ermittelt:

- Voller Anschaffungswert bei einer Gebrauchsdauer bis zu 1 Jahr
 - 90 % des Anschaffungswertes bei einer Gebrauchsdauer bis zu 2 Jahren
 - 80 % des Anschaffungswertes bei einer Gebrauchsdauer bis zu 3 Jahren
 - 70 % des Anschaffungswertes bei einer Gebrauchsdauer bis zu 4 Jahren
 - 60 % des Anschaffungswertes bei einer Gebrauchsdauer bis zu 5 Jahren
 - 50 % des Anschaffungswertes bei einer Gebrauchsdauer bis zu 6 Jahren
 - 40 % des Anschaffungswertes bei einer Gebrauchsdauer von mehr als 6 Jahren
- Die Höchstersatzleistung beträgt **600 EUR** im einzelnen Schadensfall. Die Selbstbeteiligung je Schadensfall beträgt **10 EUR**.

III. Musikinstrumenteversicherung

Versichert sind Musikinstrumente der Versicherten einschließlich Zubehör, die von ihnen zu Unterrichtszwecken oder bei sonstigen Schulveranstaltungen eingesetzt werden. Die Versicherung gilt für Schäden, die während des lehrplanmäßigen Unterrichtes an der Schule oder bei sonstigen Veranstaltungen der Schule einschließlich des Transportes von und zum Unterricht bzw. von und zu Veranstaltungen eintreten.

Der Versicherungsschutz gilt weltweit. Nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind Schadenfälle die darauf zurückzuführen sind, dass der versicherte Gegenstand im Proberaum nach Schulschluss aufbewahrt wird (Proberaumrisiko). Die Ersatzleistung beträgt je Schadenfall bis zu **1 500 EUR** ohne Rücksicht auf einen etwa höheren Wert des Instruments. Eine Unterversicherung wird in diesem Fall nicht geltend gemacht. Zur Versicherung muss nur der Schüler angemeldet werden; es ist nicht erforderlich, das versicherte Instrument anzugeben.

IV. Vertragsgrundlagen

Für die Unfall- und Sachschadenversicherung

Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2004) Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel (BB Progression 2004 – 225 Prozent) Besondere Bedingungen für die Versicherung von Serviceleistungen in der Unfallversicherung (BB Unfall-Service 2004)

Besondere Bedingungen für die Versicherung der Kosten für kosmetische Operationen in der Unfallversicherung (BB KosmOp 2004) Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für Schüler-Zusatzversicherung (BBR Schüler 2005)

Für die Haftpflichtversicherung

Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2005) Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Schüler-Zusatzversicherung (BBR Schüler 2005)

Für die Fahrradversicherung:

Allgemeine Bedingungen zur Fahrradversicherung (AVB Schüler-Fahrrad 2005)

Für die Musikinstrumenteversicherung:

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Musikinstrumenten (AVB Schüler-Musikinstrumente 2005) Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Musikinstrumenteversicherung (BBR Schüler-Musikinstrumente 2005)

V. Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

VI. Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn





